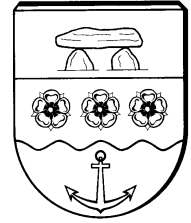


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2021

Ausgegeben in Meppen am 15.12.2021

Nr. 28

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
472 Bekanntmachung über den Beginn der elektronischen Kommunikation gem. § 86 Abs. 8 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)	449	479 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 27 „Südlich der Straße Zum Silberesch“ der Gemeinde Thuine im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)	452
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
473 Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Südlich der Internatstraße“ der Stadt Freren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	449		
474 Öffentliche Bekanntmachung; 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen – Erweiterung Industriepark an der A 31 –	449		
475 Gemeinde Lorup – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 3. Änderung / Teilaufhebung	450		
476 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sondergebiet EDEKA-Verbrauchermarkt an der Esterfelder Stiege“	450		
477 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Sonderbaufläche EDEKA-Verbrauchermarkt an der Esterfelder Stiege	451		
478 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Bokeloh – Sonderbaufläche Dorfgemeinschaftshaus	451		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

472 Bekanntmachung über den Beginn der elektronischen Kommunikation gem. § 86 Abs. 8 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Nach § 86 Abs. 8 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 10.11.2021 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 43/2021 v. 16.11.2021, S. 732 ff.) wird der Beginn der elektronischen Kommunikation für die Verfahren nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NBauO auf den 01. Januar 2024 festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen abweichend von § 3 a Abs. 1 als Schriftstück zu übersenden; § 86 Abs. 7 S. 2 NBauO gilt entsprechend.

Meppen, 03.12.2021

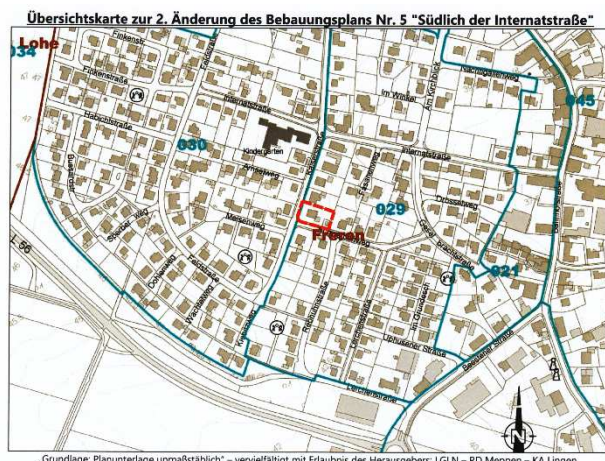
LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

473 Bekanntmachung; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Südlich der Internatstraße“ der Stadt Freren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Südlich der Internatstraße“ mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Begründung § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgte im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegt östlich der Kaiserstraße bzw. nördlich des Schwalbenweges im dortigen Kreuzungsbereich und bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Freren, Flur 29, Flurstücke 12/12 und 14/1. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 0,12 ha und ist im nachstehenden Übersichtsplan rot umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Südlich der Internatstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Südlich der Internatstraße“ mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Begründung liegt gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Südlich der Internatstraße“ mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Begründung ist ergänzend auch im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Freren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

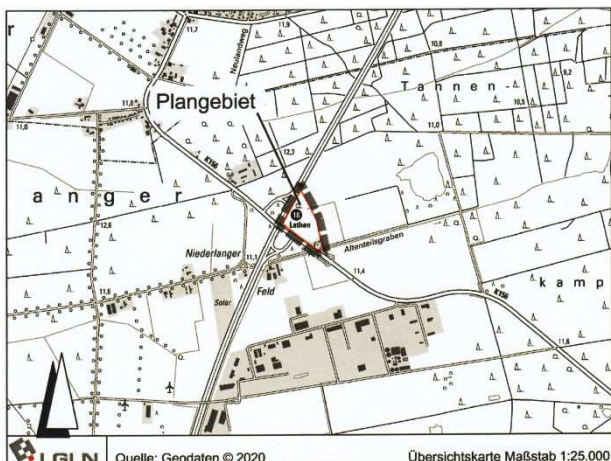
Freren, 10.12.2021

STADT FREREN
Der Stadtdirektor

474 Öffentliche Bekanntmachung; 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen – Erweiterung Industriepark an der A 31 –

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 14.10.2021 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 30.11.2021, Az.-Ob.65-610-516-01/35, Az. 65-65.39/7332/2021/175, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte Fassung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen und zusammenfassender Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lathen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

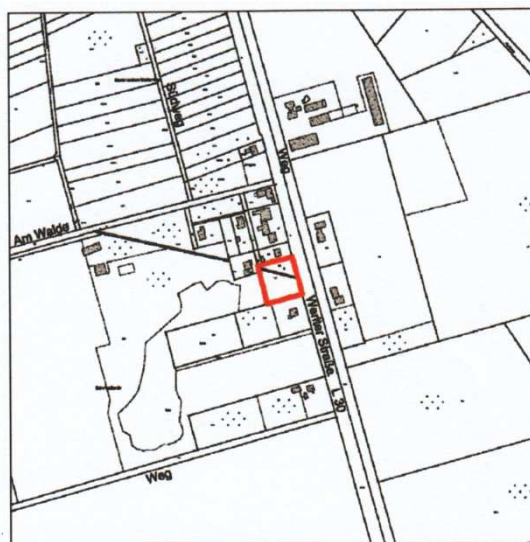
Lathen, 09.12.2021

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindebürgermeister

475 Gemeinde Lorup – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 3. Änderung / Teilaufhebung

Der Rat der Gemeinde Lorup hat in seiner Sitzung am 02.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 3. Änderung / Teilaufhebung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen):



Der Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 3. Änderung / Teilaufhebung einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lorup, Rastdorfer Straße 1, 26901 Lorup, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Lorup eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Tierhaltungsanlagen“, 3. Änderung / Teilaufhebung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lorup geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

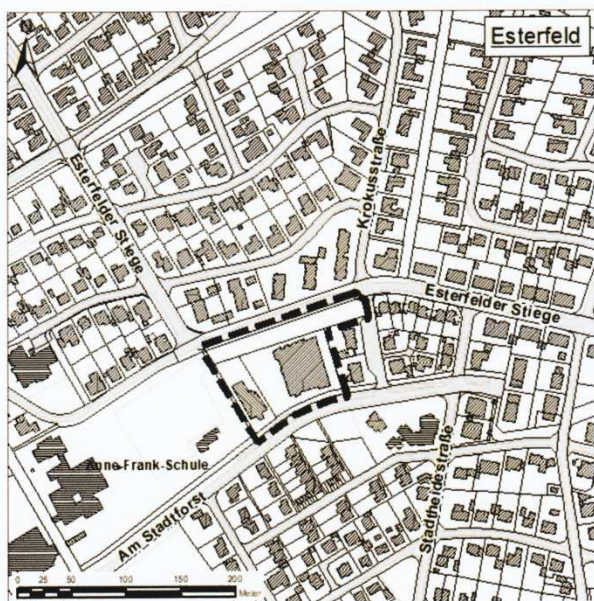
Lorup, 10.12.2021

GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

476 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sondergebiet EDEKA-Verbrauchermarkt an der Esterfelder Stiege“

Der Rat der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 23. September 2021 den Bebauungsplan Nr. 12.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sondergebiet EDEKA-Verbrauchermarkt an der Esterfelder Stiege“, nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sondergebiet EDEKA-Verbrauchermarkt an der Esterfelder Stiege“, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 12.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sondergebiet EDEKA-Verbrauchermarkt an der Esterfelder Stiege“, nebst Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

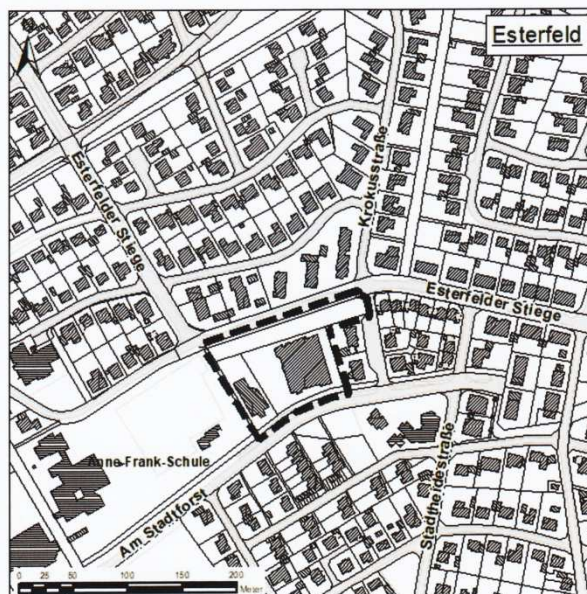
Meppen, 09.12.2021

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

477 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Sonderbaufläche EDEKA-Verbrauchermarkt an der Esterfelder Stiege

Die vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 23. September 2021 beschlossene 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Sonderbaufläche EDEKA-Verbrauchermarkt an der Esterfelder Stiege nebst Begründung mit Umweltbericht wurde dem Landkreis Emsland gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt.

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 30. November 2021 (Az.: 65-610-301-01/120) die 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Sonderbaufläche EDEKA-Verbrauchermarkt an der Esterfelder Stiege nebst Begründung mit Umweltbericht genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Sonderbaufläche EDEKA-Verbrauchermarkt an der Esterfelder Stiege nebst Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 6 BauGB im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen – Sonderbaufläche EDEKA-Verbrauchermarkt an der Esterfelder Stiege wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

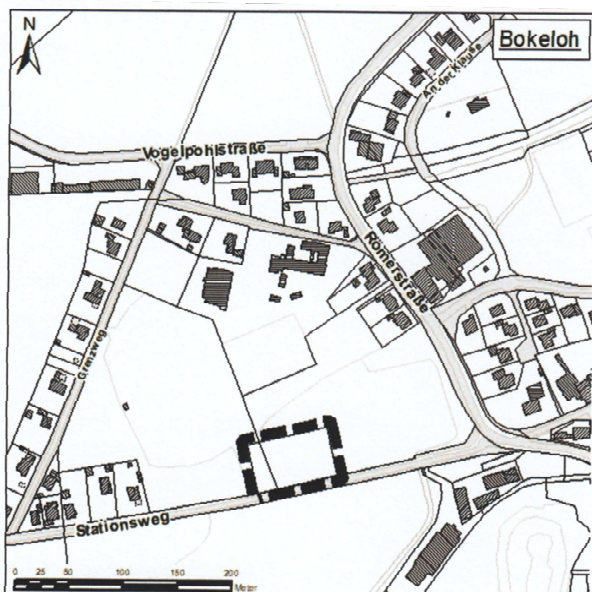
Meppen, 09.12.2021

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

478 Bekanntmachung der Stadt Meppen; Inkrafttreten der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Bokeloh – Sonderbaufläche Dorfgemeinschaftshaus

Die vom Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 23. September 2021 beschlossene 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Bokeloh – Sonderbaufläche Dorfgemeinschaftshaus nebst Begründung mit Umweltbericht wurde dem Landkreis Emsland gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt.

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 30. November 2021 (Az.: 65-610-301-01/121) die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Bokeloh – Sonderbaufläche Dorfgemeinschaftshaus nebst Begründung mit Umweltbericht genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt:



Die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Bokeloh – Sonderbaufläche Dorfgemeinschaftshaus nebst Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können gemäß § 6 BauGB im Fachbereich Stadtplanung, Kirchstraße 2, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meppen, Ortsteil Bokeloh – Sonderbaufläche Dorfgemeinschaftshaus wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Meppen, 09.12.2021

STADT MEPPEN
Der Bürgermeister

479 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 27 „Südlich der Straße Zum Silberesch“ der Gemeinde Thuine im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Thuine hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 27 „Südlich der Straße Zum Silberesch“ mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie der Begründung und den vorliegenden Fachgutachten (geologische Kurzbeurteilung und Empfehlung des Bodensachverständigen Biekötter aus Ibbenbüren vom 14.12.2020; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros Stelzer aus Freren vom 15.09.2021; Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Grote aus Papenburg vom 28.09.2021) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13b i. V. m. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan und ist dort stark umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 27 „Südlich der Straße Zum Silberesch“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Südlich der Straße Zum Silberesch“ mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie die Begründung und die vorliegenden Fachgutachten liegen ab sofort im Gemeindehaus in Thuine, Lindenbrink 7, 49832 Thuine, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr) und im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 213, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Südlich der Straße Zum Silberesch“ mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie die Begründung sind ergänzend auch im Internet unter www.freren.de → Veröffentlichungen → Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Thuine geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Thuine, 09.10.2021

GEMEINDE THUINE
Der Bürgermeister

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2021

Am 30. Dezember 2021 wird die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2021 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist

Dienstag, der 21. Dezember 2021, 13:00 Uhr.

Nach diesem Termin zur Veröffentlichung im Amtsblatt eingehende Einsendungen werden frühestens in der ersten Ausgabe am 14.01.2022 erscheinen.

Um Beachtung dieser Termine wird gebeten!

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.